

Magdeburg, den 29.07.2019
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Begründung:

Magdeburg, den 29.07.2019
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschriften über die Klausurtagung am 06.05.2019 sowie über die 183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 in Freyburg (Unstrut)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften über die Klausurtagung am 06.05.2019 sowie über die 183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 in Freyburg (Unstrut) werden genehmigt.

Begründung:

Der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu den mit E-Mail am 19.06.2019 versandten Niederschriften über die Klausurtagung sowie über die 183. Präsidiumssitzung eingegangen.

Magdeburg, den 17.07.2019

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Geschäftsführer Detlef Hillebrand,
Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
TOP 3 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
(KWV); Jahresabschluss 2018**

Anlagen Jahresabschluss der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt
Verwaltungs-GmbH (KWV) 2018 (Prüfungsbericht)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Der Jahresabschluss 2018 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 43.274.379,12 Euro und einem Jahresüberschuss von 3.316.720,91 Euro abschließt, wird festgestellt.*

Aus dem Jahresüberschuss wird am 20.08.2019 ein Betrag von 805.000,00 Euro ausgeschüttet. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 2.511.720,91 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. *Dem Geschäftsführer der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.*
3. *Die Gesellschafterversammlung bestellt als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2019 die Deloitte GmbH. Der Auftrag ist durch den Geschäftsführer der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zu erteilen.*

Begründung:

3.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Die KWV hält unverändert gegenüber dem Vorjahr eine Beteiligung an der KOWISA GmbH nach deren gesellschaftsvertraglich geregeltem Punktesystem in Höhe von 20.346 Punkten und ist damit deren größter Gesellschafter. Bei einer Gesamtpunktzahl der KOWISA GmbH zum 31.12.2018 von 135.458 Punkten entspricht dies einer Beteiligungsquote von 15,02 %. Zum Abschlussstichtag des Vorjahres betrug die Beteiligungsquote 15,2 %. Der Rückgang ist

auf die Erhöhung der Gesamtpunktzahl der KOWISA GmbH zurückzuführen, die aus Einlagen anderer Gesellschafter resultierte.

Der Jahresabschluss 2018 der KWV, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2018, ist beigelegt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros HLB Dr. Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten.

Der Abschluss des Geschäftsjahres 2018 wurde wie im Vorjahr durch die Deloitte GmbH, Magdeburg geprüft. Den Prüfbericht, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers enthält, finden Sie als pdf-Datei in der Anlage. Zudem wird der Wirtschaftsprüfer in der Präsidiumssitzung über die Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse berichten.

Mit der Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2018 hat das Präsidium als Gesellschafterversammlung der KWV zu entscheiden, in welcher Höhe der Jahresüberschuss in der Gesellschaft verbleibt, damit diese ihre Funktionen und Aufgaben erfüllen kann.

Das Jahresergebnis der KWV in Höhe von 3,3 Mio. EUR entspricht weitestgehend dem des Vorjahres. Es ist geprägt von den Erträgen aus der Beteiligung an der KOWISA GmbH die unverändert zum Vorjahr 3,3 Mio. EUR betragen. Wie im Jahr 2017 hatte die KOWISA in 2018 neben der regulären Ausschüttung von 110 EUR/Punkt eine Sonderausschüttung von 55 EUR/Punkt vorgenommen.

Die Geschäftsführung der KWV schlägt in Abstimmung mit der Geschäftsführung des SGSA vor, aus dem Jahresüberschuss 2018 der KWV in Höhe von 3.316.720,91 EUR einen Betrag von 805.000,00 EUR am 20.08.2019 auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 2.511.720,91 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

3.2 Entlastung des Geschäftsführers

Der Jahresabschluss 2018 der KWV, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2018 ist beigelegt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros HLB Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten. Der Abschluss hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH erhalten.

3.3 Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2019

Wie im Vorjahr hat die Deloitte GmbH den Jahresabschluss der KOWISA-Gruppe geprüft. Für die Prüfung des Abschlusses des Geschäftsjahres 2019 der KWV würde wie für das Jahr 2018 ein Betrag von rund 2.200 EUR brutto anfallen.

Im Hinblick auf einen effizienten Prüfungsablauf wäre es wünschenswert, wenn, wie in den Vorjahren, für alle Gesellschaften der KOWISA-Gruppe derselbe Jahresabschlussprüfer tätig wäre. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2019 wurde auch in den Gremien der anderen Gesellschaften beraten. Eine entsprechende Beschlussfassung für die KBA und die KBM ist bereits erfolgt. Der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH hat eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung der KOWISA GmbH abgegeben. Diese wird auf ihrer Versammlung am 11.09.2019 darüber beraten und entscheiden.

Im Jahr 2020 erfolgt dann im üblichen 5-Jahresrhythmus die erneute Ausschreibung der Prüfungsleistung ab der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020.

3.4 Bericht zur Lage der KWV

Geschäftszweck der KWV ist das Halten und Verwalten der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Die KWV ist mit Abstand der größte Gesellschafter der KOWISA GmbH. Darüberhinausgehend hat die KWV keine eigene Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grunde ist die Entwicklung der KOWISA GmbH maßgebend für die KWV. Daher erstreckt sich im Folgenden die Lageberichterstattung im Wesentlichen auf die Geschäftsentwicklung der KOWISA GmbH.

Im Jahr 2018 hat es bei der KOWISA GmbH eine Gesellschafterversammlung gegeben. Dies war die ordentliche Gesellschafterversammlung am 12.09.2018, auf der der Jahresabschluss der KOWISA GmbH des Geschäftsjahres 2017 vorgestellt wurde. Auf Basis des Abschlusses wurde dann für das Geschäftsjahr 2017 eine Ausschüttung von 110 EUR/Punkt beschlossen. Weiterhin wurde auf dieser Sitzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der KOWISA GmbH und der Liquiditätsausstattung der Gesellschaft beschlossen, zeitgleich zur regulären Ausschüttung eine Sonderausschüttung in Höhe von 55 EUR/Punkt vorzunehmen. Des Weiteren wurde auf der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der KOWISA die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 erteilt und es wurde die Deloitte GmbH zum Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2018 gewählt.

Im Jahr 2018 hat der Aufsichtsrat der KOWISA vier Sitzungen abgehalten.

Auf seiner Klausurtagung vom 02.03.-03.03.2018 hat sich der Aufsichtsrat schwerpunktmäßig mit der künftigen strategischen Ausrichtung der Midewa sowie aktuellen Themen der Energiewirtschaft befasst. Weiterhin erhielt der neue Vorstandsvorsitzende der Avacon AG, Herr Marten Bunnemann, Gelegenheit sich den Aufsichtsräten vorzustellen. Die im Rahmen der Klausurtagung durchgeführte ordentliche Sitzung des Aufsichtsrates fasste Beschlüsse zu Wahlvorschlägen für den Beirat der enviaM sowie für den Aufsichtsrat der Mitnetz Strom. Darüber hinaus informierten sich die Aufsichtsräte über die Geschäftsbeziehungen und Zahlungsströme innerhalb der KOWISA-Gruppe und berieten über eine angemessene Ausschüttungspolitik der Gesellschaft.

Auf seiner Sitzung am 13.06.2018 hat sich der Aufsichtsrat im Beisein des Wirtschaftsprüfers mit den Jahresabschlüssen zum 31.12. 2017 der KOWISA GmbH, der KBA und der KBM be-

fasst. In diesem Rahmen wurden dann auch die notwendigen Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse, zu den Ausschüttungen sowie zur Entlastung der Gremien gefasst.

Auf seiner Sitzung am 12.09.2018 hat sich der Aufsichtsrat mit vorbereitenden Beschlüssen zu Nachwahlen in den Aufsichtsrat der KBM sowie der Mitnetz Strom befasst und einen Beschluss zur Nachwahl in den Beirat der KBA gefasst.

Schließlich hat sich der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH am 28.11.2018 mit der Planung der KOWISA GmbH für das Geschäftsjahr 2019 befasst.

Darüber hinaus sind die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der KOWISA in ihren Sitzungen immer aktuell über die Entwicklungen bei der Avacon AG, der enviaM, der GISA und der Midewa informiert worden.

Daneben haben die Vertreter der KOWISA in den Aufsichtsräten der Avacon AG, enviaM, der Mitnetz Strom, der Mitgas, der GISA sowie der Midewa sowie im Beirat der enviaM ihre Funktionen wahrgenommen. Auch die Mitglieder des Beirates der KBA und des Aufsichtsrates der KBM haben sich im vergangenen Jahr mit der Avacon AG bzw. der enviaM AG insbesondere unter kommunalen Gesichtspunkten befasst. Sie haben sich über die Entwicklung der Gesellschaften informiert und die im Rahmen der Gremien zu fassenden Beschlüsse mit gefasst.

Aktuelle Entwicklung:

Im vergangenen Jahr haben RWE und E.on in der Presse die Neuordnung Ihres Energiegeschäftes verkündet. Danach soll RWE sich künftig auf die Erzeugung konzentrieren und bei E.on sollen das Netz- und das Vertriebsgeschäft konzentriert werden. Die Beteiligung an Innogy, in der RWE seine Netz- und Vertriebsaktivitäten sowie die Beteiligung an Regionalversorgungsunternehmen wie enviaM ausgegliedert hat, wird damit vollständig von RWE auf E.on übertragen. Nach öffentlichen Kaufangeboten an die freien Innogy-Aktionäre wird E.on nach der kartellrechtlichen Freigabe mit etwa 90 % maßgeblicher Anteilseigner an Innogy sein. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Endphase der kartellrechtlichen Prüfung. Nach derzeitigem Stand wird die kartellrechtliche Freigabe im September erwartet. Ab dem 01. Oktober 2019 soll dann die Integration von Innogy in den E.on Konzern erfolgen.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind weder der Bestand noch die generelle Aufstellung von Avacon und/oder enviaM in Frage gestellt. Auf Arbeitsgruppenebene wird auf Konzernebene derzeit erarbeitet, wie die Zusammenführung beider Konzerne im Detail ablaufen wird. Daraus werden sich dann auch auf Ebene der Regionalversorger Veränderungen ergeben. Diesen Prozess verfolgen insbesondere die kommunalen Anteilseigner bei enviaM sehr genau und führen dazu regelmäßige Gespräche mit Mitgliedern des E.on Vorstandes. Auch der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH wird in den Sitzungen und bei Bedarf auch außerhalb der Sitzungen über den Fortgang informiert. Für den November ist dann auch eine Klausurtagung des Aufsichtsrates der KOWISA GmbH geplant, auf der im Beisein eines E.on Vorstandsmitgliedes eine ausführliche Erörterung und Diskussion der Gesamthematik stattfinden soll.

Magdeburg, den 31.07.2019
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 4 **Verwendung der K WV-Überschüsse**

4.1 ***Sachstandsbericht zum Erwerb eines Wohn- und Geschäftshauses in Magdeburg (Projekt Wittenberger Platz II)***

Anlagen

- „Letter of Intent“ (LOI)
- Gesprächsvermerk, Stand 29.07.2019
- weitere Planunterlagen der Industriebau Wernigerode GmbH
- Artikel aus der Magdeburger Volksstimme vom 31.07.2019

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium nimmt den Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums zum LOI zustimmend zur Kenntnis.***
- 2. Diskussion und Kenntnisnahme des nachfolgenden Sachvortrags.***

Begründung:

In der Klausurtagung am 06./07. Mai 2019 in Freyburg/Unstrut haben wir dem Präsidium verschiedene Projekte zum Erwerb eines Wohn- und/oder Geschäftshauses aus den Erträgen der KWV vorgestellt, nachdem sich erste Überlegungen zur Bebauung des Grundstücks „Sternstraße 2“/„Hallische Straße 1“ zunächst zerschlagen hatten. Im Rahmen der Beratungen in Freyburg kristallisierte sich ein Projekt von Industriebau Wernigerode GmbH (IWG) in Magdeburg am Wissenschaftshafen heraus, dass in die nähere Untersuchung einbezogen werden sollte. Die Geschäftsstelle bekam den Auftrag, eine genauere Prüfung des Projekts, das unter dem Arbeitstitel „Wittenberger Platz II“ steht, vorzunehmen.

In Folge dieses Auftrages trat der SGSA an IWG - deren Angebot von der Firma Aengevelt, Magdeburg, vermakelt wurde - heran und bat um Präzisierung des Angebotes. Die Firma IWG hat daraufhin um einen „Letter of Intent“ gebeten, in dem das Interesse und die Rahmenbedingungen für das Projekt beschrieben werden sollten. Die Firma Aengevelt hat diesen LOI entworfen.

Nach einer Entscheidung des Geschäftsführenden Präsidiums des SGSA, die im Umlaufbeschluss herbeigeführt wurde, haben Präsident und Landesgeschäftsführer des SGSA am 18.06.2019 den LOI unterzeichnet. Die Firma IWG hat mit Datum von 21.06.2019 gegengezeichnet. Der LOI ist als **Anlage 1** diesem Vorbericht beigegeben.

Seit dieser Zeit werden die Daten und Fakten des Projektes zusammengetragen. Zugleich hat sich die Geschäftsstelle eines fachkundigen Beraters versichert, der auch die technischen Fragen zu beurteilen in der Lage ist. Einen entsprechenden Auftrag haben wir an den Dipl.-Ing. Frank Oheim erteilt, mit dem der SGSA auch in anderen Projekten bereits zusammengearbeitet hat.

Am 03.07.2019 fand eine Ortsbesichtigung in einem Referenzobjekt der Firma IWG in der Magdeburger Goethestraße 45a statt, an der Herr Oheim bereits teilgenommen hat. Anhand des weitgehend in Innenausbau begriffenen Objektes konnten sich die Beteiligten einen Eindruck von den Ausbaustandards der Firma IWG machen. Anschließend wurde das Baugrundstück in der Wittenberger Straße in Augenschein genommen. Bedauernd wurde zur Kenntnis genommen, dass das in der Rogätzter Straße gelegene Anschlussgrundstück nicht mit zur Verfügung steht.

Am 09.07.2019 fand eine weitere Arbeitsbesprechung mit Aengevelt, IWG und dem SGSA und Herrn Oheim in den Räumen der Firma Aengevelt statt, bei der die Firma IWG eine Änderung der bisherigen Projektunterlagen vorstellte, die den Verhandlungen mit dem Stadtplanungsamt/Bauordnungsamt der Stadt Magdeburg zur Bauvoranfrage entspringen sollen. Danach müssen 15 % der Nutzfläche gewerblicher Nutzung zugeführt werden. Das Bauordnungsamt haben darauf gedrängt, weil es sich um ein klassisches Mischgebiet handele. Gleichzeitig habe das Bauordnungsamt auf eine Verminderung der Gebäudehöhe bestanden, sodass sich die gesamte Nutzfläche etwas vermindere. Zudem fallen drei Stellplätze weg, nunmehr 23. Die Details der Besprechung vom 09.07.2019 entnehmen Sie bitte dem als Kurzbericht beigegebenen Gesprächsvermerk, Stand 29.07.2019 (**Anlage 2**). Die gutachterliche Stellungnahme der Firma Aengevelt zur Miethöhe, die im LOI auf 9,75 €/m² taxiert wird, ist beigelegt.

Herr Dipl.-Ing. Oheim hat sich zudem bereiterklärt, eine überschlägige Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen, um die wirtschaftlichen Annahmen der Firma IWG überprüfen zu können. Die Landesgeschäftsstelle verhandelt zudem mit den SGSA-Steuerberater, der WIBERA, darüber, eine wirtschaftliche Plausibilität des Projektes und der Einschätzungen von Herrn Oheim vornehmen zu lassen und die zu erwartenden Mieterträge zu verifizieren. Die Plausibilitätsprüfung durch WIBERA soll im Einvernehmen mit Herrn Oheim erfolgen.

Ergänzend sind weitere Planunterlagen der Industriebau Wernigerode GmbH (Zeichnungen, Grundrisse, Gebäudefassade) (**Anlagen 3 und 4**) beigelegt.

Risiken des Projektes:

Bei der Lage des Objektes handelt es sich nicht um eine 1a- oder 1b-Lage in Magdeburg, vergleichbar etwa dem in Bau befindlichen "Domviertel" am Breiten Weg, sodass die Höhe der zu erzielenden Miteinnahmen von 9,75 €/m² Wohnfläche noch einmal hinterfragt werden muss. In diesem Zusammenhang ist auch einzuschätzen, wie sich die Verkehrsbelastung der Wittenberger Straße auf den Mietwert der Wohnungen auswirkt.

Geplant sind nunmehr 30 Wohneinheiten und 3 Gewerbeeinheiten in 23 Drei-Zimmer-Wohnungen zu etwa 85 m² Größe und 7 Zwei-Zimmer-Wohnungen in einer Größe 68 bis 76,5 m². Die Gewerbefläche sollt 433 m² ausmachen.

Die Prognosen und Schätzungen der Firma Aengevelt sind natürlich interessengerichtet und bedürfen deshalb genauerer Betrachtung, ggf. durch die WIBERA.

Hinterfragt werden muss zudem die Erforderlichkeit, 433 m² als Gewerbefläche auszubringen. Ohne Zweifel erscheint es sinnvoll, im Erdgeschossbereich Rogätzer Straße keine Wohneinheit auszubringen, da Erdgeschosswohnungen erfahrungsgemäß in solchen Lagen schlecht vermietbar sind. Entlang der Wittenberger Straße befinden sich im Erdgeschoss Funktionsräume, die Kellerersatz und Stellplätze sind, also nicht zum Wohnen vorgesehen sind. Ob dagegen im 1. OG weitere gewerbliche Nutzung stattfinden muss, bedarf der näheren Betrachtung und der Erörterung mit dem Bauordnungsamt. Rechtlich bedeutet „Mischgebiet“ nach § 6 BauNVO nicht, dass jedes einzelne Objekt die unterschiedlichen Nutzungsarten beinhalten muss.

Kritisch muss die Stellplatz-Situation auf dem Grundstück angesehen werden. Bei immerhin 30 Wohneinheiten stehen nur 23 Stellplätze zur Verfügung. Gegenüber dem ersten Projekt drei weniger. Gleichzeitig können hier Stellplatzablösungsbeträge erforderlich werden. Ob die Möglichkeit besteht, weitere Stellplätze anzumieten, ist bisher offengeblieben.

Die zentrale Heizungsanlage soll über ein Contracting-Projekt bereitgestellt werden. Hier muss eine Kostenschätzung stattfinden hinsichtlich der Auswirkungen dieses Contractings auf die Mietnebenkosten. Die Heizungsanlage ist mit Kosten von 70.000 € veranschlagt, die anderenfalls zu den Erwerbskosten hinzutreten. Geprüft werden müssen außerdem der Wärmeschutz-Standard des Gebäudes, die Ausstattung der Wohnungen und die Fassadengestaltung. Neben wärme- und lärmgedämmten Fenstern sollen alle Fenster auch über Rollläden verfügen.

Zu den Erwerbsnebenkosten zählen zudem die Grunderwerbssteuer, Notar- und Gerichtskosten und 3,5 % Maklercourtage. In der Summe erhöhen sich ohne Heizungsanlage dadurch die Gestehungskosten von 2800 €/m² auf 3080 €/m². Überschlägig gehen wir von einer Investitionssumme i.H.v. rd. 10 Mio. Euro aus. Schließlich müssen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung die Kosten der Instandsetzungsrücklage und der Hausverwaltung noch berücksichtigt werden.

Nicht unkritisch ist auch eine Aussage des Instituts der Deutschen Wirtschaft, Köln, vom 11.07.2019 (zitiert in der FAZ vom 23.07.2019), wonach in Magdeburg ein Überangebot von genehmigten Neubauwohnungen entstehe, das im Verhältnis zum Bedarf der mit von 100 % taxiert wird, immerhin 125 % betrage. Abzuschätzen sind in diesem Zusammenhang die Vermietungschancen, denn nur bei einer annähernden Vollvermietung kann die überschlägig ermittelte Rendite von gut 3 % erreicht werden. Ein aktueller Bericht zum Mietertrag bei Bestandimmobilien aus der Magdeburger Volksstimme vom 31.07.2019 ist ebenfalls als Anlage beigelegt (**Anlage 5**).

In den folgenden Wochen sollen zunächst die technischen Beschreibungen des Projekts vervollständigt werden, um konkrete Beschreibungen für die Grundrisse und die Ausstattung der Wohnungen zu erreichen. Der Kaufpreis von 2800 €/m² lässt sich nur rechtfertigen, wenn eine

solide, gehobene Ausstattung gewährleistet werden kann. Diese soll durch die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit Dipl.-Ing. Oheim konkretisiert werden, um Nachträge im Falle der Realisierung des Projekts zu vermeiden.

Die Entscheidung über den Erwerb des Projektes „Wittenberger Platz II“ soll in der 185. Präsidiumssitzung am 30.09.2019 getroffen werden. An der Sitzung werden Hauptgeschäftsführer Schmidt von IWG und Dipl.-Ing. Oheim teilnehmen.

Magdeburg, den 25.07.2019
00-07-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 4 **Verwendung der KWV Überschüsse**
4.2 ***Verkaufsangebote der Eigentümerin der Grundstücke
Sternstraße 2 und Hallische Straße 1 in Magdeburg***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 (TOP 7.1)
173. Präsidiumssitzung am 27.03.2017 (TOP 11)
175. Präsidiumssitzung am 11.09.2017 (TOP 3.3)
Klausurtagung am 16.04.2018 (TOP 3.2)
179. Präsidiumssitzung am 11.06.2018 (TOP 4.2)
56. Kreisvorstandskonferenz am 11.06.2018 (TOP 4)
180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018 (TOP 8)
181. Präsidiumssitzung am 26.11.2018 (TOP 13.2)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium hält an dem in der 180. Sitzung gefassten Beschluss zum Erwerb der unbebauten Grundstücke Sternstraße 2 und Hallische Straße 1 in Magdeburg fest. Der Landesgeschäftsführer wird beauftragt, die Verhandlungen über den Grunderwerb fortzuführen. Im Falle einer Einigung werden der Präsident und der Landesgeschäftsführer ermächtigt, den Grundstückskaufvertrag abzuschließen.

Begründung:

Die 56. Kreisvorstandskonferenz am 11.06.2018 hatte beschlossen, aus der Gewinnausschüttung der KWV für das Geschäftsjahr 2017 einen Betrag von bis zu 1,5 Mio. € einzusetzen zum Erwerb eines unbebauten oder bebauten Grundstückes in der Landeshauptstadt Magdeburg, wenn die Investition wirtschaftlich vertretbar ist. Im Verbandshaushalts 2019 wurden für mögliche Planungskosten und die Projektsteuerung Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € eingestellt.

Das Präsidium hat daraufhin in der 180. Sitzung am 10.09.2018 beschlossen, dass die an das Verbandsgebäude angrenzenden unbebauten Grundstücke Sternstraße 2 und Hallische Straße 1 als mögliche Immobilieninvestition infrage kommen. Der Landesgeschäftsführer wurde beauftragt, mit der Eigentümerin der Grundstücke Verhandlungen über den Grunderwerb aufzunehmen. Im Falle einer Einigung wurden der Präsident und der Landesgeschäftsführer ermächtigt, den Grundstückskaufvertrag abzuschließen.

Mit Schreiben vom 26.09.2018 unterbreitete die Landesgeschäftsstelle der Hausgemeinschaft Friedrich Trier GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Grundstücke Sternstraße 2 und Hallische Straße 1 ein Kaufangebot in Höhe von 800.000 € mit dem Hinweis, dass sich der SGSA an das Angebot bis zum 31.12.2018 gebunden sieht.

Mit Schreiben vom 03.07.2019 hat die Hausgemeinschaft Friedrich Trier GmbH und Co. KG ihrerseits ein Kaufangebot für die genannten Grundstücke in Höhe von 840.000 € einschließlich 5 % Nebenkosten unterbreitet.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 11.07.2019 zunächst den Eingang des Verkaufsangebotes bestätigt und auf die Notwendigkeit weiterer Beratungen im Präsidium verwiesen. Gleichzeitig hat die Landesgeschäftsstelle um Bestätigung gebeten, dass die drei betroffenen Grundstücke im Falle eines Erwerbs Lastenfrei übertragen werden. Diese Bestätigung ist am 31.07.2019 eingegangen.

Ergänzend wird mündlich vorgetragen.

Magdeburg, den 05.08.2019
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 5 **Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung**
5.1 ***Beauftragung eines Gutachtens zur Feststellung der Investitionsbedarfe der gemeindlichen Straßenbaulastträger bei Brücken und Straßen***

Anlagen
- Antwort-E-Mail des Difu vom 02.08.2019
- PowerPoint-Präsentation des Difu
- Protokoll der Projektsitzung vom 23.07.2019

Bisherige Beratung: Klausurtagung am 06.05.2019 (TOP 1.2)
183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 (TOP 8)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Beauftragung des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) zur Ermittlung des Investitionsbedarfs in die kommunalen Straßen Sachsen-Anhalts im Rahmen des aus der Anlage ersichtlichen Projekts zu einem Preis von 20.000 Euro/netto zu.

Begründung:

In der Klausurtagung und der anschließenden Präsidiumssitzung am 06./07.05.2019 hatten wir bereits grundsätzlich beschlossen, das Difu mit der Begutachtung des Investitionsbedarfs in kommunale Brückenbauten zu beauftragen. Unklar blieb in diesem Zusammenhang die Frage, ob das gesamte kommunalen Straßennetz in Sachsen-Anhalt erfasst und auch dort der Investitionsbedarf ermittelt werden sollte.

In Verhandlungen mit dem Difu erwies es sich als schwierig, nur einzelne Teilbereiche aus der gesamten Begutachtung zu betrachten. Zudem haben die Kollegen des Brandenburgischen Städte- und Gemeindebundes darauf hingewiesen, dass erst mit der kompletten Erfassung des gesamten gemeindlichen Straßennetzes dort auch für die Diskussion um die Straßenausbau-beiträge eine ausreichende Argumentationsgrundlage geschaffen worden sei. Das Difu ist uns zudem einen Schritt preislich entgegengekommen, sodass es sich auch finanziell nicht negativ darstellt, wenn die gesamte gemeindliche Straßeninfrastruktur gutachterlich erfasst und die daraus folgenden Investitionsbedarfe auch für gemeindliche Brückenbauten beziffert werden.

Bei der Erhebung der Straßen wird der SGSA gefordert sein, seine Mitglieder zur detailgenauen Beschreibung und Katalogisierung ihrer Straßen anzuhalten, um eine hinreichend sichere Datenbasis zu bekommen. Auch wenn es den Anschein hat, als hätten die weitaus meisten Kommunen im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik ihre Straßen erfasst und bewertet, so deuten aktuelle Anfragen darauf hin, dass es bisher nur ein lückenhaftes Bild über den Zustand und den Investitionsbedarf bei den Straßen gibt. Wir haben das Difu auch gebeten, Eisenbahnkreuzungen mit zu betrachten.

Die beigefügte PowerPoint-Präsentation ist sehr umfangreich, sie zeigt aber auch beim raschen Durchblättern auf, dass die Erhebungsansätze durchaus richtig sind. Am 23.07.2019 fand eine vorbereitende Projektsitzung statt. Das hierzu gefertigte Protokoll ist ebenfalls als Anlage beigegeben. Voraussetzung für die Beteiligung des SGSA ist jedoch, dass das Gesamtprojekt des Difu stattfinden kann.

Magdeburg, den 01.08.2019

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 5 **Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung**
5.2 ***Öffentlichkeitsarbeit in Grundschulen;
Erwerb von Bilderbüchern im Pixi-Format
„Was macht meine Gemeinde? - Ein Tag mit dem
Bürgermeister“***

Anlagen - Beispiel Pixi-Buch (Tischvorlage in der Sitzung)
- Angebot der Werbeagentur Winkler&Stenzel

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Beschaffung von 20.000 Broschüren, Format Pixi, „Was macht eine Gemeinde? – Ein Tag mit dem Bürgermeister.“ zum Preis von 5.158,00 Euro, zuzüglich der Kosten für die Gestaltung der 3. Umschlagsseite von 105,00 Euro und der Mehrwertsteuer zu.

Begründung:

In der Hauptausschusssitzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes am 24. Juni 2019 in Freising hat der Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Herr Dr. Marco Trips, die Broschüre „Was macht eine Gemeinde?“ den Präsidialmitgliedern vorgestellt. Ursächlich für seine Entscheidung zur Beschaffung des Büchleins war ein Hörspiel des Kinderhelds „Benjamin Blümchen“, in dem über einen diabolischen Bürgermeister berichtet wird, der zwar vorgibt, alles für seine Gemeinde zu tun, tatsächlich aber nur seine eigenen Interessen verfolgt.

Als Reaktion auf die Vorstellung haben die drei Hauptausschuss-Mitglieder aus Sachsen-Anhalt, Herr Oberbürgermeister Küper, Herr Bürgermeister Loeffke und Herr Landesgeschäftsführer Leindecker spontan verabredet, dem Präsidium vorzuschlagen, auch für Sachsen-Anhalt die entsprechende Broschüre zu beschaffen. Die Broschüre wird anschließend den Trägern der Grundschulen zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, diese durch die Bürgermeister in der ersten Schulklasse der Grundschulen zu verteilen. Überschlägig haben wir in Sachsen-Anhalt etwa 19.500 ABC-Schützen.

Der Preis für 5.000 Broschüren hätte bei ca. 2.800 € gelegen, das nunmehr vorgelegte Angebot ist mit knapp 5.250 € zuzüglich auf das Stück bezogen deutlich günstiger. Die Broschüre soll aus dem Fonds zur Förderung der kommunalen Selbstverwaltung gezahlt werden, in der hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Magdeburg, den 18.07.2019

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 6 **Arbeitsergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ auf Bundesebene; Schlussfolgerungen der Bundesregierung**

Anlagen - Beschluss der Bundesregierung vom 10.07.2019

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und Erörterung der von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen gebeten.

Begründung:

Die Bundesregierung hat per Kabinettsbeschluss vom 18. Juli 2018 die Kommission "Gleichwertige Lebensverhältnisse" eingesetzt. Die betreffende Formulierung im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD aufgreifend hatte der Bund in diesem Kontext angekündigt, zusammen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden in der Kommission „bis Herbst 2020 konkrete Vorschläge“ zu erarbeiten. Diese sollten alle Aspekte der Daseinsvorsorge und gezielte Strukturverstärkungen in den Ländern und Kommunen ebenso wie Maßnahmen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe für Kommunen betreffen.

Zur Konkretisierung dieser Zielsetzung sollte die Kommission nach dem Beschluss des Bundeskabinetts

1. *„die Finanzlage der Kommunen mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse untersuchen und unter Berücksichtigung der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten mögliche Ansätze zur Lösung der kommunalen Altschulden-/Kassenkreditproblematik entwickeln,*
2. *aufbauend auf den in der vergangenen Legislaturperiode beschlossenen Eckpunkten und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode ein gesamtdeutsches Fördersystem des Bundes für strukturschwache Regionen entwickeln und den Beitrag von Forschung und Innovation berücksichtigen,*

3. *Impulse setzen, um Kommunen in ganz Deutschland baulich und funktional zu stärken, um ein attraktives Wohnen, Arbeiten und Leben zu ermöglichen und insbesondere prägende Orts- und Stadtkerne zu erhalten und zu vitalisieren. Dabei ist auch ein Augenmerk auf funktionsfähige dezentrale Siedlungsstrukturen zu richten.*
4. *Konzepte entwickeln und best-practice Beispiele aufzeigen, wie eine angemessene Ausstattung aller Regionen mit hochleistungsfähigen Infrastrukturen – insbesondere digitalen Infrastrukturen und neuen Mobilitätsangeboten – gelingt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass gerade in dünn besiedelten ländlichen Regionen strukturelle Defizite erkennbar sind, die die wirtschaftliche Bereitstellung zeitgemäßer Netzinfrastrukturen erschweren.*
5. *Maßnahmen entwickeln, die eine flächendeckende Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge gewährleisten und dabei unter anderem Aspekte der Gesundheitsversorgung, der Altenhilfe, der Bildung, der Kultur und der Barrierefreiheit mitberücksichtigen sowie sich mit regionalen Aspekten der aktiven Arbeitsmarktpolitik befassen,*
6. *für einen starken gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhalt und eine solidarische Gesellschaft teilhabeorientiert gute Rahmenbedingungen für das Zusammenleben von Jung und Alt in den Kommunen in ganz Deutschland schaffen sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements vor Ort in den Blick nehmen.“*

Am 26. September 2018 nahm die Kommission in einer konstituierenden Sitzung ihre Arbeit auf. Den Vorsitz hatte das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und Co-Vorsitze das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Außerdem waren in der Kommission die weiteren Bundesressorts einschließlich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie für Migration, Flüchtlinge und Integration und des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder vertreten. Mitglieder der Kommission sind zudem alle Länder und unsere Bundesverbände (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund). Für den Deutschen Städte- und Gemeindebund nahm unser Vizepräsident, Oberbürgermeister Bernward Küper, in seiner Funktion als Vizepräsident des DStGB an der Sitzung teil.

Die Kommission richtete sechs Facharbeitsgruppen unter dem Vorsitz je eines Bundesressorts ein:

- AG 1: "Kommunale Altschulden" unter Vorsitz des Bundesministeriums der Finanzen
- AG 2: "Wirtschaft und Innovation" unter Vorsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- AG 3: "Raumordnung und Statistik" unter Vorsitz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
- AG 4: "Technische Infrastruktur" unter Vorsitz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
- AG 5: "Soziale Daseinsvorsorge und Arbeit" unter Vorsitz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

- AG 6: "Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft" unter Vorsitz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Wir berichteten über die Bildung und die Arbeit der Kommission mit den KNSA-Beiträgen 279/2018, 385/2018, 439/2018 und 039/2019.

Abweichend von dem ursprünglich geplanten Gesamtabschlussbericht hat der Vorsitz nun jedoch auf die Vorlage eines solchen verzichtet. Vielmehr wurden dem Bundeskabinett „Schlussfolgerungen“ zur Arbeit der Kommission vor. Eine Beteiligung der Länder und kommunalen Spitzenverbände hieran ist im Vorfeld der Kabinettsbefassung nicht erfolgt.

Das Bundeskabinett hat am 10. Juli 2019 die Schlussfolgerungen aus der Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ zur Kenntnis genommen und zwölf konkrete Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung beschlossen (**Anlage¹**). Die Schlussfolgerungen fassen die Ergebnisse der Arbeit der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse aus Sicht des Bundes zusammen. Sie sollen der Auftakt zu einer zukünftigen aktiven Strukturpolitik sein. Ziel ist es, für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu sorgen.

Die Schlussfolgerungen aus der Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ umfassen 12 Schwerpunktbereiche:

- Strukturschwache Regionen in ganz Deutschland gezielt fördern
- Arbeitsplätze in strukturschwache Regionen bringen
- Breitband und Mobilfunk flächendeckend ausbauen
- Mobilität und Verkehrsinfrastruktur in der Fläche verbessern
- Dörfer und ländliche Räume stärken
- Städtebauförderung und sozialen Wohnungsbau voranbringen
- Eine faire Lösung für kommunale Altschulden finden
- Engagement und Ehrenamt stärken
- Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sichern
- Barrierefreiheit in der Fläche verwirklichen
- Miteinander der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen fördern
- Gleichwertige Lebensverhältnisse als Richtschnur setzen

Die vollständigen Schlussfolgerungen „Unser Plan für Deutschland - Gleichwertige Lebensverhältnisse überall“ enthalten vor allem eine Zusammenstellung der Inhalte aus den sechs Kommissionsarbeitsgruppen (²).

¹ Direktlink: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/kom-gl-massnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

² Direktlink: <https://www.bmfsfj.de/blob/137240/e94cf2ffab8768fd37a1e632db3ee51e/schlussfolgerungen-kommission-gleichwertige-lebensverhaeltnisse-langversion-data.pdf>

Zentrale Inhalte:

- Ausführlich stellen die Schlussfolgerungen des Bundes größtenteils zutreffend die Ausgangsbefunde und Herausforderungen zu den verschiedenen Themenfeldern dar. Eingangs wird das Ziel betont, die traditionelle Stärke Deutschlands mit seiner dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur auch in Zeiten des Wandels zu erhalten und Landkreise, Städte und Gemeinden, in die Lage zu versetzen „attraktiv, lebenswert und wirtschaftlich erfolgreich zu sein, ihre Stärken weiterzuentwickeln und eine erreichbare Grundversorgung und Daseinsvorsorge sicherzustellen.“ Demgemäß hingen gleichwertige Lebensverhältnisse vor allem auch davon ab, „dass bestimmte Infrastrukturen und Angebote in einem Mindestmaß verfügbar und erreichbar sein müssen (Grundversorgung).“ Aus diesem Grund sollten „die Ressourcen der öffentlichen Hand vorrangig so eingesetzt werden, dass in allen Regionen gleichwertige Angebote und Entwicklungschancen geboten werden können.“ Auch wird in diesem Zusammenhang festgestellt, dass eine Zusammenlegung zu großen Einheiten die Identifikation mit der Heimatgemeinde oder dem Heimatkreis schwächt, die Erreichbarkeit von Verwaltungen und Kommunalpolitik verringert und oft Akzeptanzprobleme auslöst. Dem ist von kommunaler Seite zuzustimmen.
- Die Bundesregierung kündigt weiter an, das Thema kommunale **Altschulden** (Kassenkreditbestände) aktiv angehen zu wollen, allerdings unter Bedingungen und unter grundsätzlicher Verantwortung der Länder für die aufgabenadäquate Finanzausstattung der Kommunen. Entsprechend wird zwar auf die Bedeutung der kommunalen Eigenverantwortung hingewiesen, es fehlt aber die Betonung einer originären kommunalen Finanzausstattung für die kommunale Aufgabenerfüllung. Auch wird im Zusammenhang mit dem Vorhandensein kommunaler Altschulden nicht die Finanzausstattungsverantwortung der Länder thematisiert, obgleich festgestellt wird, dass „für die ungleiche Höhe der kommunalen Altschuldenstände nicht primär der Bund verantwortlich ist.“ Im Co-Vorsitz der Facharbeitsgruppe 1 der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse hat sich der Deutsche Städtetag für umsetzbare Lösungen des Altschuldenproblems eingesetzt. Der Bund könne einen Beitrag leisten, wenn es einen nationalen politischen Konsens gibt, den betroffenen Kommunen einmalig gezielt zu helfen. Ein solcher Konsens setzte voraus, dass sichergestellt wird, dass eine neue Verschuldung über Kassenkredite nicht mehr stattfindet und die Ursachen angegangen werden. Dazu wäre ein breiter politischer Konsens in den gesetzgebenden Körperschaften und zwischen den Ländern nötig, an einer nachhaltigen Lösung solidarisch mitzuwirken, so dass der Bund gezielt dort bei Zins- und Tilgungslasten helfen kann, wo andere Hilfe alleine nicht ausreichend ist. Welche inhaltlichen Anforderungen und konsensuale Verständigungen damit gemeint sind, wird noch konkretisiert werden müssen.
- Hinsichtlich der Digitalisierung wird für den **Breitbandausbau** zwar die Nichterreichung der Ziele eingeräumt, dies aber auf lange Genehmigungsverfahren und fehlende Baukapazitäten als wesentliche Ursachen zurückgeführt. Diese Einschätzung dürfte allerdings nur einen Teil des Problems widerspiegeln, da der Bund selbst lange die Vectoring-Technologie vertrat und damit die flächendeckende Versorgung mit Glasfaser verhinderte. Ebenso dürften die bürokratischen Fördermodalitäten einen anderen Teil des Verfehlens der Ziele darstellen. Die Mobilfunkversorgung wird insgesamt zu positiv dargestellt. Hier geht man davon aus, dass die Versorgungsaufgaben für den neuen Mobilfunkstandard 5G deutlich weiter in den ländlichen Raum tragen werden.

- Des Weiteren werden die Bedeutung von **Engagement, Ehrenamt und Demokratieförderung**, die unterschiedliche Verfügbarkeit von **Kindertageseinrichtungen** und **Barrierefreiheit** zu intensiv thematisiert. Zwar ist die inhaltliche Befassung im Rahmen der Kommissionsarbeit folgerichtig, allerdings dürfte die darüberstehende und entscheidende Frage bleiben, wie es gelingen kann, die ländlichen Räume für die Zukunft zu ertüchtigen und ihnen neue und zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Zu klein ist ansonsten die Zielgruppe, zu gering der Hebel und die damit zu bewirkenden Veränderungen. Es muss gefragt werden, ob sich eine derartige Schwerpunktsetzung aus Bundessicht lohnt.
- Der Bund will zukünftig bei allen Gesetzesvorhaben einen „**Gleichwertigkeits-Check**“ durchführen. Es soll damit verhindert werden, dass Gesetzesvorhaben sich negativ auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland auswirken. Außerdem soll beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zukünftig ein Staatssekretärsausschuss die Umsetzung der gefassten Beschlüsse nachhalten und den Prozess steuern.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Ankündigung des Bundes, Mittel für den **sozialen Wohnungsbau** über 2021 hinaus fortzuschreiben. Das dürfte eher im Widerspruch zur Gleichwertigkeit stehen als dass sie diese fördert. Die Maßnahme wird im Ergebnis ländliche Standorte eher schwächen als stärken, da das Wohnen in den Ballungszentren verbilligt und damit die Konkurrenz mit den ländlichen Räumen erhöht wird. Hierzu kommt die besondere Situation in Sachsen-Anhalt mit einer hohen Leerstandsquote.

- Die Weiterentwicklung der **Städtebauförderung** soll künftig noch „schlagkräftiger und passgenauer“ Gemeinden in strukturschwachen Regionen in den Blick nehmen. Hierbei fehlt es an der erforderlichen Konkretisierung. Eine Interpretation könnte jedoch die gezielte Förderung des altersgerechten Ausbaus modernisierungsbedürftiger Wohnungen und Häuser sein. Eine derartige Weiterentwicklung wäre dann positiv zu bewerten.
- Strukturschwache Städte und Regionen sollen gezielt gefördert werden. Hierfür soll die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (**GRW**) zu einem **gesamddeutschen Fördersystem** weiterentwickelt werden. Zukünftig soll es keine Förderung nach Himmelsrichtung mehr geben, sondern Strukturschwäche als zentrales Merkmal zur Förderung herangezogen werden. Damit werden regional beschränkte Förderprogramme auf alle strukturschwachen Städte und Regionen ausgeweitet. Nicht abgerufene Fördermittel sollen zudem überjährig gebündelt und für Projekte in strukturschwachen Regionen eingesetzt werden können. Die Maßnahmen sind zu begrüßen, da sie den Forderungen unserer Bundesverbände entsprechen und den Empfehlungen der Facharbeitsgruppe 2 folgen. Zu kritisieren ist jedoch neben dem geringen Konkretisierungsgrad vor allem eine fehlende Aussage zur Deckung des erwarteten finanziellen Mehrbedarfs.
- Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (**GAK**) hatte der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine Umstrukturierung zur Gemeinschaftsaufgabe „Ländliche Räume“ sowie die Änderung von Art. 91 a GG gefordert. Der Bund sieht hinsichtlich der GAK jedoch lediglich pauschal die Unterstützung integrierter, flexibler und multifunktionaler Lösungen dort vor, wo

aufgrund dünner Besiedlung, Randlage, demografischen Wandels, schwacher Versorgungsstrukturen und Erreichbarkeitsproblemen sektorale Maßnahmen allein oft nicht tragfähig sind. An einer finanziellen Konkretisierung mangelt es jedoch. Angegangen werden soll eine Konzentration der Maßnahmen der ländlichen Entwicklung in der GAK auf die besonderen Herausforderungen in den ländlichen Räumen (z. B. Leerstand, Verödung und Funktionsverlust der Dorfkerne und fehlende Angebote für die Dorfgemeinschaften, Wegbrechen von Mobilität und Versorgung oder Defizite bei der digitalen Infrastruktur und ihren künftigen Anwendungsformen). Im Mittelpunkt sollen Investitionen in eine erreichbare Grundversorgung sowie in attraktive und lebendige Ortskerne in ländlichen Räumen, die vor besonderen Herausforderungen stehen. Die Bundesregierung will gemeinsam mit den Ländern eine räumliche Abgrenzung unter Einbeziehung von Strukturschwäche-Indikatoren vornehmen.

Weiteres Verfahren:

Nachdem im ersten Schritt die Schlussfolgerungen aus Bundessicht vorgestellt wurden, wird nach der Sommerpause mit Ländern, Kommunen und Kommunalen Spitzenverbänden über weitere Schritte und über deren Rolle bei der Umsetzung beraten werden.

Magdeburg, den 05.08.2019

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 7 **Beleidigungen, Bedrohungen, Verleumdungen und gewaltsame Angriffe gegen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amts- und Mandatsträger, Feuerwehr- und Rettungskräfte**

Anlagen Argumentationspapier des DStGB

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA bekräftigt, dass die (öffentlich-rechtlichen) Rundfunkanstalten und die dem Presserecht unterliegenden Tageszeitungen Internet-Zuschriften nur dann veröffentlichen sollten, wenn diese mit Klarnamen hinterlegt und für die Redaktionen nachvollziehbar sind.

Zum Schutz der Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren und der Rettungskräfte sollten Polizeikräfte Unfall- und Einsatzstellen zusätzlich sichern.

Begründung:

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat am 10. Juli 2019 Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalpolitik, des Deutschen Städtetages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ins Schloss Bellevue eingeladen, um mit ihnen über das Thema "Bedrohung von politisch Verantwortlichen" zu sprechen. Insgesamt 15 Gäste aus sieben Bundesländern, kein Vertreter aus Sachsen-Anhalt, waren der Einladung gefolgt, darunter vier hauptamtliche und neun ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Nach der Ermordung des Regierungspräsidenten Walter Lübcke hatte sich der Bundespräsident entschlossen, ein weiteres Gespräch mit Kommunalpolitikern zu führen. DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg nahm an dem Gespräch teil, ebenso der Präsident des Deutschen Städtetages und Oberbürgermeister von Leipzig, Burkhard Jung.

Bei dem vertraulichen Gespräch im Schloss Bellevue waren nur wenige Journalisten zugelassen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern war zugesichert worden, dass ihre Namen nicht genannt werden, wenn sie nicht ausdrücklich mit der Nennung einverstanden sind. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister berichteten von den eigenen, zum Teil erschütternden Erlebnissen mit Beschimpfungen, Bedrohungen und Übergriffen gegen sie, ihre Familien oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu Beginn der Sitzung zitierte Dr. Landsberg die Ergebnisse der jüngsten Umfrage der Zeitschrift „Kommunal“ zu diesem Thema und forderte, Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker besser zu schützen und die dazu notwendigen Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen. Nachfolgend einige Aussagen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die in der Zeitschrift „Kommunal“ ohne Nennung der jeweiligen Namen zitiert und exemplarisch auch für die Lage in Sachsen-Anhalt sind:

„Es ist ja nicht nur ein rechtsextremes Spektrum, sondern die breite gesellschaftliche Verrohung in vielen Kreisen. Das sind Menschen, oft in schwierigen Situationen bei mir in meinem kleinen Ort, die oft bei Kleinigkeiten zur Gewalt neigen. Die Polizei reagiert aber sehr reserviert, wegen einer Beleidigung kommen sie gar nicht erst raus, eine einfache Schlägerei wird ignoriert. Ganz ehrlich: Die Polizei ist auch viel zu weit weg, bräuchte im Ernstfall viel zu lange. Anders als die Großstadtbürgermeister haben wir keinerlei Schutz, wenn wir angegriffen werden.“

„Mein Gemeinderat war erschüttert, als der Innenminister vor kurzem die Zahlen vorstellte und erklärte, es gebe in Deutschland 12.000 gewaltbereite Rechtsextremisten. Keiner konnte bei uns verstehen, warum zwar die Zahlen verkündet werden, nicht aber kein Konzept, was dagegen getan werden soll. Es passiert einfach nichts. Der Innenminister hat mit keinem Wort erwähnt, was aus der schlimmen Erkenntnis folgen soll. Wir fühlen uns alleingelassen.“

„Wir schauen heute in unserer kleinen Verwaltung, dass nie jemand alleine da ist, dann sperren wir zur Sicherheit lieber zu. Das darf eigentlich nicht sein. Wir haben eigentlich keine Probleme mit Rechtsextremisten. Es sind Bürger, die mit einzelnen Entscheidungen, die sie meist persönlich betreffen, unzufrieden sind. Die Kommunikation wird dann immer aggressiver, es gibt diese Verrohung in der Sprache und in der Gesellschaft deutlich.“

„Zur Gemeinde kommt leider nur noch, wer ein sehr persönliches Problem hat, alle anderen bleiben stumm. Die meisten lesen auch keine Zeitung mehr, bekommen weder mit, wer sie in der Gemeinde vertritt, noch, was Ehrenamtliche und Verwaltung täglich leisten. Uns als kleine Gemeinde fehlt leider auch die Kraft, selbst über das Internet täglich umfassend zu kommunizieren.“

„Ich habe lange geschwiegen nach diversen Drohungen. Erst als es eine Morddrohung gegen einen Gemeinderat gab, habe ich auch mein Schweigen gebrochen. Dadurch sind viele Bürger aufgewacht, haben realisiert, was bei uns passiert. Seither melden sich auch andere Gemeinderäte und Bürger, die ähnliches erlebt haben. Ich möchte alle ermutigen, bei Bedrohungen in die Öffentlichkeit zu gehen, ich erwarte von der Gesellschaft, dass sie sich hinter diese Menschen stellt. Bei uns hat das funktioniert.“

Der DStGB hat in diesem Zusammenhang ein Positionspapier mit Maßnahmen und Selbsthilfen zum Schutz von Politikern erstellt, das als Anlage diesem Vorbericht beigegeben ist.

Geradezu sprachlos machen die zunehmenden Gewaltausbrüche gegen Rettungskräfte und Feuerwehren. Es erscheint in diesem Zusammenhang unerlässlich, dass zusätzliche Polizeikräfte zur Sicherung der Einsatzorte bereitgestellt werden.

Magdeburg, den 25.07.2019

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 8 **Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) in Sachsen-Anhalt**

Anlagen:

1. Maßnahmenkatalog der Landesregierung Sachsen-Anhalt
2. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 13.06.2019 zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in Sachsen-Anhalt
3. Pressemitteilung Nr. 384/2019 der Staatskanzlei vom 16.07.2019

Bisherige Beratung: 180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018 (TOP 4)
182. Präsidiumssitzung am 28.01.2019 (TOP 11.1)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Bewertung der Landesgeschäftsstelle zur Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes im Land Sachsen-Anhalt zu.

Begründung:

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696 ff.) sieht insbesondere vor, dass die Länder eine Analyse zu Handlungsfeldern, Maßnahmen und Handlungszielen unter Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kommunalen Spitzenverbände und anderen Institutionen zu erstellen haben.

Am 03.06.2019 hat uns das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) das als **Anlage** beigefügte Maßnahmenpapier übersandt. Ein Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden fand dazu am 04.06.2019 statt. Ein Gespräch mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe fand auf Einladung des MS am 05.06.2019 statt.

Das Maßnahmenpapier sieht folgende Handlungsfelder vor:

1. Kita-Fachkräfte-Pakt für Sachsen-Anhalt
2. Weitere Beitragsentlastungen für Eltern
3. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Fachkräfte.

Insgesamt sollen 139,5 Mio. Euro Bundesmittel gebunden werden.

Das Maßnahmenpapier beruht im Wesentlichen auf dem Landtagsbeschluss vom 31.01.2019 (Drs. 7/3905).

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sind die Maßnahmen positiv zu bewerten, die im Rahmen des Kita-Fachkräfte-Paktes für Sachsen-Anhalt vorgesehen sind.

Kritisch bewertet die Landesgeschäftsstelle hingegen die vorgeschlagenen weiteren Beitragsentlastungen für Eltern. Beitragsentlastung ist ein falsches Signal für Erzieherinnen und für Kinder in den Einrichtungen. Effekte zur Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen sind dadurch nicht zu erwarten. Zu bedenken ist auch, dass die vom Bund im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“ bereitgestellten Mittel nur bis zum Jahr 2022 zur Verfügung stehen. Gleichwohl wird die Maßnahme eine befristete Änderung des Kinderförderungsgesetzes bewirken müssen und eine Anpassung der Kostenbeitragssatzungen der Gemeinden erforderlich machen. Überdies wird ein politischer Druck auf dauerhafte Förderung entstehen.

Im Weiteren sieht die Landesgeschäftsstelle sehr kritisch, dass die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen in Vorleistung gehen müssen, da das Land die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen auf Antrag erstattet (§ 13 Abs. 5 KiFöG).

Kritisch zu bewerten ist auch, dass sich das Land zur Förderung der 100 pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen nach § 23 KiFöG ab dem 01.08.2019 bis zum 31.12.2022 der Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ bedienen will, die Bundesmittel also für landesgesetzlich bereits geregelte Zielsetzungen verwenden will. Tatsächliche neue qualitätssteigernde Maßnahmen werden hier nicht initiiert.

Die Landesgeschäftsstelle hat die Mitglieder mit Schreiben vom 05.06.2019 um Bewertung des Maßnahmenpapiers gebeten und auf der Grundlage der Rückäußerungen gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 13.06.2019 (**Anlage**) gegenüber dem MS entsprechend der oben dargestellten Bedenken kritisch Stellung genommen.

Nach § 4 des Gute-Kita-Gesetzes schließt jedes Land mit dem Bund (BMFSFJ) einen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Nach der Pressemitteilung Nr. 384/2019 der Staatskanzlei vom 16.07.2019 (**Anlage**) ist die Unterzeichnung dieses Vertrages zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem BMFSFJ für Ende August 2019 vorgesehen.

Magdeburg, den 25.07.2019

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 9 **DigitalPakt-Richtlinienentwurf**

Anlage: DigiPakt-Richtlinienentwurf (Stand: 01.07.2019)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Am 15.03.2019 hat der Bundesrat einstimmig einer vom Bundestag beschlossenen Grundgesetzänderung zugestimmt, die den Weg frei macht für Finanzhilfen des Bundes u. a. im Bildungsbereich. Die verfassungsrechtlich umstrittene Regelung fand die Billigung der Länderkammer erst auf der Grundlage eines Vorschlages des Vermittlungsausschusses.

Mit der Grundgesetzänderung werden die Möglichkeiten des Bundes, den Ländern und Kommunen bei Investitionen Finanzhilfen zu gewähren, erweitert. Künftig können nicht nur finanzschwache Kommunen bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur unterstützt werden. Der Bund soll weiterhin den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Darüber hinaus wird die verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine gesetzliche Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geschaffen.

Von besonderer Bedeutung ist die Grundgesetzänderung für die Umsetzung des sogenannten „DigitalPakt Schule“. Bund und Länder haben am 15.03.2019 die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019-2023“ unterschrieben. Auf der Grundlage der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zum „DigitalPakt Schule“ stellt der Bund für einen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt 5 Mrd. Euro zur Verfügung, von denen auf Sachsen-Anhalt rund 137,6 Mio. Euro entfallen.

Zur Umsetzung des „DigitalPakt Schule“ hat uns das Ministerium für Bildung (MB) mit Schreiben vom 05.07.2019, in der Landesgeschäftsstelle eingegangen am 11.07.2019, den Entwurf einer Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (DigiPakt-Richtlinie; **Anlage**) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Mit Schreiben vom 11.07.2019 hat die Landesgeschäftsstelle die Mitglieder informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 01.08.2019 gegeben.

Die Fördergegenstände (Ziffer 2 des RL-Entwurfs) sind durch die Bund-Länder-Vereinbarung vorgegeben. Als Zuwendungsempfänger (Ziffer 3 des RL-Entwurfs) sind die Träger von kommunalen Schulen sowie die Träger von anerkannten Ersatzschulen vorgesehen. Schulen in Landesträgerschaft sollen Mittel in einem gesonderten Zuweisungsverfahren erhalten.

Die Verteilung der Fördermittel aus dem DigitalPakt auf die einzelnen öffentlichen und freien Schulträger im Land Sachsen-Anhalt ist in einer Anlage zum Entwurf der Richtlinie dargestellt. Verteilt werden rund 511 Euro je Schüler, und damit 110,7 Mio. Euro auf die öffentlichen Schulträger und rund 13,1 Mio. Euro auf freien Schulträger. Der Betrag für die öffentlichen Schulträger beinhaltet einen Teilbetrag von 1,15 Mio. Euro für die Schulen in Landesträgerschaft.

Die Zuwendungsvoraussetzungen werden in Ziffer 4 des RL-Entwurfs dargestellt. Die Förderfähigkeit der Vorhaben soll sich insbesondere nach den bekannten Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Ziff. 4.5 des RL-Entwurfs) richten. Voraussetzung ist insbesondere, dass ein konkretes nachvollziehbares technisch-pädagogisches Einsatzkonzept der jeweiligen Schule vorliegt, das auf der Basis des Medienbildungskonzepts bzw. des Schulprogramms der in den Antrag einbezogenen Schule und der Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen erstellt wurde.

Zuständig für die Anerkennung der Förderwürdigkeit des Konzeptes ist die Koordinierungsstelle für nachhaltige digitale Infrastrukturen für Unterricht und Schulen im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen sind in Ziffer 5 des RL-Entwurfs geregelt.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt; die Schulträger müssen einen Eigenanteil von mindestens 10 % selbst aufbringen.

Das Förderverfahren selbst ist in Ziffer 6 des RL-Entwurfs beschrieben. Antragannahmende Stelle sowie Bewilligungsstelle ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Anträge müssen bis spätestens zum 30.06.2021 gestellt werden.

Die Landesgeschäftsstelle wird auf der Grundlage der Rückmeldungen der Mitglieder zu dem Richtlinienentwurf Stellung nehmen und in der Präsidiumssitzung berichten.

Magdeburg, den 24.07.2019

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 10 **Umsetzung der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung bis 2022;
Neue Berechnungsmethode**

Anlage Übersicht kartierungspflichtiger Städte und Gemeinden

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium befürwortet eine landeszentrale Ausschreibung für die Lärmkartierung gemäß § 47e Abs. 1 i.V. m. § 47 c BImSchG in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG i.V. m. der 34. Verordnung zum BImSchG durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU). Den Gemeinden wird empfohlen, einer mit dem SGSA abgestimmten Ausschreibung beizutreten und die Kosten je kartierungspflichtigem Streckenkilometer zu übernehmen.

Begründung:

Die Lärmkartierung ist im Turnus von fünf Jahren durchzuführen - der nächste Termin ist der 30. Juni 2022. Unter die gesetzliche Kartierungspflicht fallen unter anderem Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern und Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen im Jahr. Die gesetzliche Verpflichtung ist in der EG-Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) sowie im Bundes-Immissionsschutzgesetz verankert. Die Städte und Gemeinden sind für diese Aufgabe zuständig. Nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) sind neben den Ballungsräumen 105 Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt (**Anlage**) mit insgesamt rund ca. 1.040 Streckenkilometern (Hauptverkehrsstraßen) kartierungspflichtig.

Mit Bekanntmachung des neuen Berechnungsverfahrens für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV), Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB), Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen (BUF), Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB), Datenbank für die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB-D), Datenbank für die Berechnungs-

methode für den Umgebungslärm von Flugplätzen (BUF-D) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bundesanzeiger am 28.12.2018 sind ab dem 31.12.2018 neue (einheitliche) Berechnungsverfahren anzuwenden.

Aus der Vergangenheit ist der Landesgeschäftsstelle bekannt, dass insbesondere für kleinere Kommunen der erforderliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand für die Lärmkartierung nicht leistbar und die erforderliche Technik nicht vorhanden ist, womit die Lärmkartierung nur von speziellen Ingenieurbüros vorgenommen werden kann. Den Kommunen eine Aufgabe zu übertragen, für deren Erfüllung sie sich Externen bedienen müssen und in der Folge hohen Finanzierungsaufwand haben, wurde von der Landesgeschäftsstelle von Anfang an stark kritisiert. Das hierzu geführte verwaltungsgerichtliche Musterverfahren der Gemeinde Wolmirsleben endete jedoch mit Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 14.07.2016 ernüchternd.

Die Durchführung der Lärmkartierung erfolgt in den Städten und Gemeinden derzeit sehr unterschiedlich. Mit Einführung der neuen Berechnungsmethode soll nun eine einheitliche Lärmkartierung in Sachsen-Anhalt erreicht werden. Nach den bisher gemachten Erfahrungen mit der Erfüllung der Lärmkartierungspflicht durch die kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden und der nunmehrigen Änderung der Berechnungsmethode, dürfte es ökonomischer sein, die Durchführung der Aufgabe der Lärmkartierung zentral bei einer Behörde des Landes anzusiedeln.

Hierzu hat die Landesgeschäftsstelle Gespräche mit dem MULE geführt und die Möglichkeiten einer Übertragung der Durchführung der Aufgabe auf die Landesanstalt für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt erörtert. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle bestände die Möglichkeit, mit dem MULE einen Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2022 an Hauptverkehrsstraßen auszuhandeln. Hiermit wäre den kartierungspflichtigen Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, das LAU mit der Durchführung der Lärmkartierung zu beauftragen. Unabhängig von den Beschlüssen des Präsidiums bleiben die kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden frei in Ihrer Entscheidung, ob sie dem Rahmenvertrag beitreten oder die Lärmkartierung eigenständig vergeben wollen. Eine Beteiligung an einer landesweiten Kartierung dürfte deutlich kostengünstiger sein.

Nach Informationen der Landesgeschäftsstelle wurde bereits im Freistaat Sachsen eine landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung vorgenommen. Dort haben 90 % der kartierungspflichtigen Gemeinden teilgenommen. Für Gemeinden, die sich zu einer eigenständigen Kartierung entschlossen hatten, entstanden nach Auskunft des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Kosten in 3-4facher Höhe.

Zur Finanzierung würde der SGSA von allen beigetretenen Gemeinden eine noch auszuhandelnde Umlage pro zu kartierendem Streckenkilometer erheben. Aus der Umlage könnte das LAU die Durchführung der Lärmkartierung finanzieren.

Über die konkrete Ausgestaltung des Rahmenvertrages ist sodann erneut ein Beschluss durch das Präsidium zu fassen.

Magdeburg, den 29.07.2019
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 11 **Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft „Welterbestätten“ beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft „Welterbestätten“ zu.

Begründung:

Am 13.06.2019 fand in der Landesgeschäftsstelle ein erster Erfahrungsaustausch der Welterbestätten in Sachsen-Anhalt statt. An der ersten Sitzung haben folgende Städte teilgenommen:

- Stadt Naumburg
- Welterbestadt Quedlinburg
- Stadt Dessau-Roßlau
- Lutherstadt Wittenberg
- Stadt Oranienburg-Wörlitz.

Der Lutherstadt Eisleben war keine Teilnahme möglich.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Welterbestätten vorgestellt, die Probleme dargelegt und über mögliche Vorschläge zur Zusammenarbeit diskutiert. So wurde herausgestellt, dass gegenüber dem Land ein Förderprogramm, z.B. für die laufenden Unterhaltungskosten der Welterbestätten angestrebt werden sollte.

Die Unterhaltung und die Investitionen erfordern von den Städten die Einstellung von erheblichen finanziellen Mitteln in die Haushalte. Dies finde zurzeit nur unzureichend Berücksichtigung bei der Genehmigung der Haushalte durch die Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise. Aus gemeindlicher Sicht handele es sich nicht um eine freiwillige, vielmehr um eine pflichtige Aufgabe. Im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen müsse dies Berücksichtigung finden.

Die Einbindung der Welterbestätten in das Tourismuskonzept des Landes und die Schaffung neuer Leitsysteme an den Verkehrseinrichtungen des Landes, wie z.B. Autobahnen, mit Werbung für die Welterbestätten müsse organisiert werden.

Im Ergebnis der Sitzung haben die Vertreterinnen und Vertreter beschlossen, eine Arbeitsgemeinschaft zum bilateralen Austausch zu gründen, bei der die Landesgeschäftsstelle als Moderator fungieren werde.

Die Arbeitsgemeinschaft liegt im Zuständigkeitsbereich bei Landesgeschäftsführer Leindecker und unter Mitarbeit von Frau Sachgebietsleiterin Laumann.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Präsidiumssitzung Nr.	184
Datum:	19.08.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

12.1 Aufnahme des Abwasserzweckverbände Weiße Elster-Hasselbach/Thierbach als außerordentliches Mitglied in den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Bisherige Beratung: ./.

Der Abwasserzweckverband Weiße Elster-Hasselbach/Thierbach wird mit Wirkung zum 1. September 2019 als außerordentliches Mitglied in den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt aufgenommen.

Mit dem Beitritt des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster-Hasselbach/Thierbach gehören insgesamt 21 Zweckverbände der Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung dem SGSA an.

Magdeburg, den 18.07.2019
4-07-01-04 / gr-kr

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 13 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

13.1 ***Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt;
Vorschlag eines Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Als Mitglied im Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt wird
Herr Rolf Warschun, Landeshauptstadt Magdeburg, vorgeschlagen.***

Begründung:

Gemäß der Verordnung über die Naturschutzbeiräte des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU) vom 24.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 9/2011) kann bei der obersten Naturschutzbehörde des Landes ein Beirat gebildet werden. Der Beirat berät die oberste Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Beirat hat die Aufgabe, der Naturschutzbehörde Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, sie bei der Lösung von Naturschutzaufgaben zu unterstützen und allgemein Verständnis für die Verwirklichung naturschutzfachlicher sowie landschaftspflegerischer Ziele zu wecken.

Der SGSA ist berechtigt, einen Kandidaten für den Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde vorzuschlagen. Der Kandidat soll die Gewähr für die fachkundige und sachgerechte Erfüllung der dem Beirat obliegenden Aufgaben bieten.

Die Amtszeit der im Jahr 2016 berufenen Mitglieder des Naturschutzbeirates beim MULE edete im Jahr 2019. Frau Ministerin Prof. Dr. Dalbert informierte den SGSA mit Schreiben vom 15.07.2019 über ihre Absicht, einen neuen Beirat zu berufen.

Seit 2015 war Frau Dr. Gabriele Kegler, Leiterin des Amtes für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau Mitglied im Naturschutzbeirat. Frau Dr. Kegler ist zum 31.10.2017 in den Ruhestand getreten.

Ab dem 01.11.2017 wurde auf Vorschlag des SGSA, Herr Rolf Warschun, Amtsleiter des Umweltamtes der Landeshauptstadt Magdeburg, als Nachfolger für Frau Dr. Gabriele Kegler in den Beirat berufen.

Herr Warschun erklärte sich bereit, auch in dem neu zu berufenden Naturschutzbeirat für den SGSA mitzuarbeiten. Er verfügt über die dafür erforderliche Fach- und Sachkunde.

Präsidiumssitzung Nr.	184
Datum:	19.08.2019
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

13.2 *Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt;
Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes für die Wahl-
periode ab 09.12.2019 und für die Neuwahl des Kassenaus-
schusses der Zusatzversorgungskasse für die Wahlperiode
ab 27.06.2020*

Bisherige Beratung: ./.

- **Herr Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)**
(Herr Bürgermeister Steffen Schmitz, Stadt Braunsbedra)
- **Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt**
(Herr Oberbürgermeister Klaus Schmotz, Hansestadt Stendal)
- **Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ute Pesselt, Verbandsgemeinde Vorharz**
(Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt)
- **Herr Beigeordneter Holger Platz, Landeshauptstadt Magdeburg**
(Herr Beigeordneter Egbert Geier, Stadt Halle (Saale))
- **Herr Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe)**
(Herr Bürgermeister Mario Braumann, Stadt Könnern)

- *Herr Verbandsgemeindebürgermeister Thomas Schmette, Verbandsgemeinde Elbe-Heide
(Herr Bürgermeister Andreas Nette, Stadt Querfurt)*
- b) *die Wahl folgender Mitglieder und stellvertretender Mitglieder (in Klammern) für den Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse*
- *Herr Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)
(Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ute Pesselt, Verbandsgemeinde Vorharz)*
- *Herr Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
(Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt)*
- *Herr Beigeordneter Holger Platz, Landeshauptstadt Magdeburg
(Herr Beigeordneter Egbert Geier, Stadt Halle (Saale))*
- *Herr Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe)
(Herr Bürgermeister Andreas Nette, Stadt Querfurt)*

Begründung:

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt hat den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 09.07.2019 gebeten, für die Verbandsversammlung des KVSA am 04.12.2019 bis zum 20.09.2019 Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes für die Wahlperiode ab 09.12.2019 sowie für die Neuwahl des Kassenausschusses der Zusatzversorgungskasse für die Wahlperiode ab 27.06.2020 mitzuteilen.

a) Wahlen zum Vorstand

Die Amtszeit des Vorstandes des Kommunalen Versorgungsverbandes läuft am 08.12.2019 aus. Dem SGSA ist wiederum die Möglichkeit eingeräumt worden, der Verbandsversammlung des KVSA Vorschläge für die Neuwahl von 6 Mitgliedern und 6 Stellvertretern zu unterbreiten.

Auf Nachfrage haben die amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes des KVSA gegenüber der Landesgeschäftsstelle ihre Bereitschaft erklärt, erneut zu kandidieren.

b) Wahlen zum Kassenausschuss der Zusatzversorgungskasse

Die Wahlperiode des amtierenden Kassenausschusses endet am 26.06.2020, so dass auch diese Neuwahl durch die nächste Verbandsversammlung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt am 04.12.2019 erfolgt. Dem SGSA ist auch hier die Möglichkeit eingeräumt worden, der Verbandsversammlung Vorschläge für die Neuwahl von 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern bis zum 20.09.2019 zu unterbreiten.

Auf Nachfrage haben die amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kassenausschusses der Zusatzversorgungskasse gegenüber der Landesgeschäftsstelle ihre Bereitschaft erklärt, erneut zu kandidieren.

Magdeburg, den 25.07.2019

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 14 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

14.1 ***Berufung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft

- ***Frau Fachdienstleiterin Erika Tholotowsky, Stadt Wolmirstedt, als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.***
- ***Frau Dezernentin Ina-Babette Barann, Stadt Schönebeck, als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.***

Begründung:

Frau Bürgermeisterin Cassuhn, Stadt Wolmirstedt, bislang stellvertretende Vorsitzende des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA, bat mit Schreiben vom 03.07.2019, in der Landesgeschäftsstelle eingegangen am 08.07.2019, um Abberufung als Mitglied des Ausschusses und schlug vor, als neues Mitglied Frau Erika Tholotowsky, Fachdienstleiterin Jugend, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Wolmirstedt, zu berufen.

Herr Oberbürgermeister Knoblauch, Stadt Schönebeck, teilte mit Schreiben vom 02.07.2019, in der Landesgeschäftsstelle eingegangen am 09.07.2019, mit, dass das bislang in den Ausschuss benannte stellvertretende Mitglied, Herr Dezernent Joachim Schulke, sich mit Wirkung zum 01.08.2019 im Ruhestand befindet. Das Aufgabengebiet übernehme ab diesem Zeitpunkt Frau Dezernentin Ina-Babette Barann. Sie solle dann gleichzeitig im Schul-, Kultur und Sportausschuss des SGSA mitwirken.

Magdeburg, den 23.07.2019
00-00-60 he

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann
TOP 14 **Mitarbeit in den Gremien des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt**
14.2 ***Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss Frau Silke Beck, Leiterin des Rechtsamtes der Stadt Dessau-Roßlau.

Begründung:

Herr Westhagemann, Rechtsamtsleiter der Stadt Dessau-Roßlau, wurde als stellvertretendes Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA berufen. Mit Schreiben vom 24.05.2019 hat die Stadt Dessau-Roßlau mitgeteilt, dass Herr Westhagemann in den Ruhestand getreten ist und vorgeschlagen, seine Nachfolgerin im Amt, Frau Silke Beck, als stellvertretendes Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA zu berufen.

Magdeburg, den 25.07.2019
10-50-24 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 15 **Mitteilungen**

15.1 ***E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 167. Präsidiumssitzung am 30.11.2015 (TOP 10.5)
169. Präsidiumssitzung am 08.03.2016 (TOP 5)
175. Präsidiumssitzung am 11.09.2017 (TOP 7.3)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde in erster Lesung in der Sitzung des Landtages am 28.09.2017 behandelt.

Im Rahmen der weiteren Ausschussberatungen wurden die kommunalen Spitzenverbände durch den federführenden Ausschuss für Inneres und Sport am 15.3.2018 angehört. Dabei hat die Landesgeschäftsstelle auf der Grundlage der Präsidiumsbeschlüsse aus der 169. Sitzung und 175. Sitzung festgestellt, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich in die richtige Richtung geht. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Regelung zur Setzung gemeinsamer Standards und die vorgesehene Einrichtung eines IT-Kooperationsrates als Schnittstelle für die Zusammenarbeit und zum Interessenausgleich zwischen Landes- und Kommunalverwaltung beim Aufbau der elektronischen Verwaltung in Sachsen-Anhalt.

Gleichzeitig hat die Landesgeschäftsstelle deutlich gemacht, dass der Landesgesetzgeber mit dem E-Government-Gesetz auch die erforderliche strategische Schwerpunktsetzung vollziehen muss, um eine zügige Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten. Dazu gehört die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Ressourcen für den mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen kommunalen Mehraufwand. Weiterhin haben wir eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe und die Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes mit wichtigen Vorhaben, die Land und Kommunen gleichermaßen umsetzen, angemahnt. Dazu gehören in einem ersten Schritt die unentgeltliche Bereitstellung der notwendigen Basisdienste zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Der Landtag hat das Gesetz in zweiter Lesung am 19.06.2019 beschlossen.

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind folgende Änderungen hervorzuheben:

§ 3 (elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung)

Die Regelung wurde durch einen neuen Abs. 4 ergänzt, wonach das Land den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen, die bis zum 1. Januar 2022 ihre Akten elektronisch führen und ihre Verwaltungsvorgänge elektronisch bearbeiten, Zuwendungen im Rahmen der im Haushalt für diese Zwecke bereitgestellten Mittel gewährt.

§ 21 (gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur)

Abs. 2 der Vorschrift bestimmt nunmehr, dass das Land im Rahmen der Schaffung einer gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen die Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt einschließlich der Basisdienste nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes unentgeltlich überlässt.

Dazu gehören insbesondere:

- Nutzerkonten
- Informationen über Zuständigkeiten und Leistungsbeschreibungen der Verwaltungsvorgänge
- ein elektronischer Zugang durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mailgesetzes oder ein sonstiges sicheres Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VbVfG LSA i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG
- der elektronische Identitätsausweis nach § 18 Personalausweisgesetz
- sichere Übertragungswege zwischen den elektronischen Postfächern der beim Landesportal und seinen Basisdiensten registrierten natürlichen oder juristischen Personen und der Landes- und Kommunalverwaltung
- elektronische Bezahlungsmöglichkeiten
- elektronische Beteiligungsverfahren
- Geo-Referenzierung.

Durch die vorstehend dargestellten Regelungen sollen den Kommunen der Einstieg in die medienbruchfreie elektronische Vorgangsbearbeitung erleichtert und die für die Teilnahme der kommunalen Portale am bundesweit aufbauenden Portalverbund nach dem OZG erforderlichen Basisdienste kostenlos bereitgestellt werden.

Damit ist der Landesgesetzgeber der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einem angemessenen Mehrbelastungsausgleich nur unzureichend nachgekommen. Nicht nachvollziehbar ist, dass der Landtag die Bewertung der Landesregierung übernommen hat, wonach mit dem E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt wieder konnexitätsrelevante Aufgabenübertragungen i.S.v. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA verbunden sind, noch neue Standards für Kommunen gesetzt werden. Die vom Landtag vorgenommenen Änderungen können deshalb nur als erster Schritt zu einem erforderlichen Mehrbelastungsausgleich angesehen werden.

Ob die Umsetzung des Gesetzes ein Erfolg wird, dürfte wesentlich auch von den Ergebnissen der Arbeit des neuen, noch zu bildenden, IT-Kooperationsrates abhängen, dem neben dem IT-Beauftragten der Landesregierung und je einem Vertreter der Ressorts auch die kommunalen Spitzenverbände mit jeweils zwei Mitgliedern angehören werden (§ 25 EGovG LSA). Über die Benennung der beiden SGSA-Vertreter im IT-Kooperationsrat wird in einer der nächsten Sitzungen des Präsidiums zu entscheiden sein.

Magdeburg, den 05.08.2019

Präsidiumssitzung Nr. 184
Datum: 19.08.2019
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 15 **Mitteilungen**

15.2 ***2b Umsatzsteuergesetz; Verlängerung der Übergangsfristen
und Schaffung neuer Auskunftsrechte***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Nach aktueller Rechtslage ist die Neuregelung der Umsatzbesteuerung für jPöR in § 2b UStG spätestens zum 01.01.2021 verpflichtend anzuwenden. Die Kommunen sind derzeit intensiv mit der systematischen Erfassung steuerpflichtiger Sachverhalte befasst. Dabei stoßen sie zunehmend auf Abgrenzungsfragen, deren Klärung aufgrund fehlender rechtlicher Regelungen nicht möglich ist. Ursächlich hierfür ist u. a., dass sich die Finanzverwaltung von Bund und Ländern bisher nur auf wenige BMF-Schreiben oder Hilfsangebote zu den vielen offenen Anwendungsfragen verständigen konnte. Zudem werden verbindliche Auskünfte von den Finanzämtern mit Verweis auf zuvor auf Bund-Länder-Ebene zu klärende wichtige Anwendungsfragen verweigert. Hinzu kommt, dass die verbindliche Auskunft nur da zur Anwendung kommt, wo der zu beurteilende Sachverhalt noch nicht verwirklicht wurde. Für die Beurteilung einer möglichen Umsatzsteuerbarkeit bereits seit längerem bestehender kommunaler Tätigkeiten läuft das Instrument somit ins Leere.

Eine fristgerechte Umsetzung auf das neue Umsatzsteuerrecht erscheint somit kaum noch möglich. Wir unterstützen daher ausdrücklich die Bestrebungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nach einer Verlängerung der Options- bzw. Übergangsfrist zur Anwendung des alten Rechts nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG um zwei Jahre sowie die Schaffung einer umsatzsteuerlichen Anrufungsauskunft nach dem Vorbild von § 42e EStG. Dies haben wir mit Schreiben vom 11.07.2019 Finanzminister Richter mitgeteilt und um Unterstützung gebeten. Darüber informierten wir auch mit E-Mail-Rundschreiben vom 12.07.2019.

Das Bundeskabinett hat Ende Juli 2019 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („Jahressteuergesetz 2019“) beschlossen. Die kommunalen Änderungswünsche zur Umsatzsteuer sind bisher zwar nicht aufgenommen worden. Dem Vernehmen nach wird jedoch die Verlängerung der Übergangsfrist beim § 2b UStG vom Bundesministerium der Finanzen als positiv eingeschätzt. Sie wird Gegenstand der Besprechung der Steuerabteilungs-

leiter im September sein. Die vorgeschlagene Anrufungsauskunft wird dagegen wohl nicht aufgegriffen.

Immer wieder erreichen die Landesgeschäftsstelle zudem Anfragen in Richtung einer konkreten Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 2b UStG. U.a. in der Klausurtagung des Präsidiums am 06.05.2019 wurde aufgrund einer erneuten Anfrage in Aussicht gestellt, dass die Landesgeschäftsstelle prüft, ob durch den SGSA aus Mitteln zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung eine Arbeitshilfe erstellt werden könnte. Aus den nachfolgenden Gründen sehen wir die Erarbeitung einer solchen Arbeitshilfe zumindest zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend an.

- Der Einführungsprozess ist, wie eingangs dargestellt, zum Teil ins Stocken geraten und wirft derzeit viele vor allem steuerrechtliche Fragen auf, die nicht einmal innerhalb der Finanzverwaltungen einer Lösung zugeführt werden. Auch eine Arbeitshilfe könnte hier derzeit keine verlässlichen Aussagen treffen.
- Alle Seminare und Informationsveranstaltung von Fortbildungseinrichtungen sowie Wirtschaftsprüfern schließen mit dem Hinweis der notwendigen individuellen Einzelfallprüfung. Sicherlich ist damit gerade bei den Wirtschaftsprüfern auch ein Eigeninteresse verbunden. Jedoch ist das Umsatzsteuerrecht, wie das Steuerrecht insgesamt, eine komplexe Rechtsmaterie, in dem neben Fragen zur Unternehmereigenschaft und der damit verbundenen Einordnung in einen steuerbaren oder nicht steuerbaren Bereich vielfältige Folgefragen wie z.B. zur Steuerbefreiung (§ 4 UStG), zum Verzicht auf die Steuerbefreiungen (§ 9 UStG) oder auch zum Vorsteuerabzug (§ 14 UStG) zu beachten sind. Hier gilt es anhand der Situation vor Ort zu prüfen, inwieweit bestimmte Vorgaben aus dem UStG und der ständigen Rechtsprechung anzuwenden sind. Deshalb haben wir in der Vergangenheit stets die Hinzuziehung eines Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers empfohlen; erst Recht auch vor dem Hintergrund der Vorgaben des Steuerberatungsgesetzes. Ein allgemeines Arbeitspapier kann die notwendige Einzelfallbetrachtung nicht ersetzen.
- Zudem resultieren neben fiskalischen und politischen Risiken zunehmend auch persönliche strafrechtliche Gefahren für die Verwaltungsleitungen sowie die Mitarbeiter in den Steuerfachdiensten der Städte. Diese resultieren aus der Gefahr einer falschen Steuererklärung. Dies kann auch darin begründet sein, dass sich erst im Rahmen der Bestandsaufnahme zum neuen § 2b UStG herausstellt, dass eigentlich bisher umsatzsteuerbare Leistungen vor allem in Form Betriebe gewerblicher Art nicht einer Umsatzsteuerpflicht zugeführt wurden. Auch hier bedarf es u.E. einer steuerrechtlichen Beratung.

Grundsätzlich gilt: Entdeckt die Kommune einen Fehler in der Steuererklärung, muss eine umgehende Korrektur erfolgen. Konkret sieht § 153 AO eine Anzeige- und Berichtigungspflicht für alle nicht festsetzungsverjährten Jahre vor. In der Vergangenheit konnten solche Korrekturen relativ unproblematisch vorgenommen werden. Aufgrund neuerer BGH-Rechtsprechung zum sog. Eventualvorsatz, wonach eine vorsätzliche Steuerverkürzung (§ 370 AO) bereits dann vorliegen kann, wenn sie lediglich für konkret möglich gehalten worden ist, wird nun jedoch jede Berichtigung nach § 153 AO schnell zum steuerstrafrechtlichen Risikofall. Auch hier dürfte ein allgemeines Arbeitspapier die notwendige Einzelfallbetrachtung nicht ersetzen können.

- Allgemeine Broschüre bzw. Arbeitshilfen zur Einführung des § 2b UStG gibt es bereits. Dies verdeutlicht eine einfache Internetrecherche. Auch die von uns über die Kommunalnachrichten sowie die eingerichtete Sonderrubrik zum § 2b UStG zur Verfügung gestellten Informationen geben Hinweise zu den erforderlichen Schritten und zu beachtenden Begleitmaßnahmen bei der Einführung. Eine Lösung für auftretende steuerrechtliche Fragen, die aktuell nicht einmal von der Finanzverwaltung im Rahmen einer verbindlichen Auskunft geklärt werden, können diese erwartungsgemäß nicht liefern.
- Wir verschließen uns der Idee einer Arbeitshilfe nicht generell. Daher haben wir in unserem Schreiben an Finanzminister Richter vom 11.07.2019 auch deutlich gemacht, dass die Kommunen grundsätzlich eine Arbeitshilfe benötigen, die abstrakt-generelle Sachverhalte, die umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei sind, klar definiert und von der Finanzverwaltung für zukünftige Steuerverfahren als verbindlich zugrunde gelegt wird. Dies dürfte das hiesige Ministerium der Finanzen derzeit aufgrund der zuvor beschriebenen Divergenzen auch noch nicht in vollem Umfang leisten können.

Auch deshalb regen wir einen fortlaufenden Austausch zwischen Ministerium der Finanzen, kommunalen Spitzenverbänden und vor allem kommunalen Praktikerinnen und Praktikern an. Hintergrund für die Forderung ist u.a., dass eine Gruppe kommunaler Praktiker aktuell einen Katalog der gemeindlichen Entgelte und deren umsatzsteuerliche Behandlung erarbeitet. In der kommenden Sitzung unseres Arbeitskreises Kommunalabgaben und Steuern, Mitte September, wird über den weiteren Fort- und Umgang mit diesem Katalog beraten.